AMTSBLATI

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VI, Stück 13 ISSN 0083-5633

Hannover, den 1. August 1991

INHALT

	i. Geseize, verordnungen und identimiten	
Nr. 98	Verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung – Beitr. VO). Vom 15. Juli 1991	154
	II. Beschlüsse, Erklärungen und Verträge	
Nr. 99	Beschluß betreffend die Aufnahme der EvLuth. Landeskirche Sachsens und der EvLuth. Kirche in Thüringen in die Vereinigte Kirche. Vom 15. Juli 1991	155
Nr. 100	Mitteilung betreffend (unveröffentlichte) Vereinbarung zur Gestaltung der Beziehungen zwischen den evangelisch-lutherischen Landeskirchen in der DDR und der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands vom 11. November / 16. Dezember 1988	155
	III. Mitteilungen	
Nr. 101	Druckfehlerberichtigung	155
Nr. 102	Gehaltssätze und Ortszuschäge vom 1. März 1991	155
	IV. Personalnachrichten	
	Lythorizahoa Virabonamt	155

I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Nr. 98 Verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammmenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung – Beitr. VO)

Vom 31. Juli 1991

Aufgrund von Artikel 18 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V S. 123) erläßt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz folgende verfassungsändernde Verordunug mit Gesetzeskraft:

Artikel 1

Die Verfassung der Vereinigten Kirche wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - »Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen aller Gliedkirchen sowie fünf weiteren ordinierten Inhabern eines kirchenleitenden Amtes, von denen die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern je zwei, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens ein Mitglied auf die Dauer von jeweils sechs Jahren entsenden.«
- 2. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort »sieben« durch das Wort »neun« und das Wort »zwei« durch das Wort »drei« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort »fünf« durch das Wort »sechs« ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Geltung des Rechts, das die Vereinigte Kirche bis zum Beitritt mit Wirkung für ihre Gliedkirchen gesetzt hat, gegenüber dem in der

Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen – im folgenden »beitretende Kirchen« genannt–

geltenden Recht wird bis längstens zum 31. März 1997 hinausgeschoben.

- (2) Beantragt eine beitretende Kirche eine frühere Geltung aller oder einzelner Gesetze, so stellt die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche dies fest und veröffentlicht den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amtsblatt der Vereinigten Kirche.
- (3) Im Rahmen der Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 und 4 werden die Beteiligten das Ziel der Rechtsgleichheit besonders beachten.

Artikel 3

Über die Einführung der Ordnungen nach Artikel 5 der Verfassung der Vereinigten Kirche, soweit sie nicht ohnehin

in den beitretenden Kirchen in Geltung stehen, entscheiden die beitretenden Kirchen bis zum 31. März 1997; Artikel 4 Absatz 3 der Verfassung bleibt unberührt.

Artikel 4

- (1) Die beitretenden Kirchen sind für die Haushaltsjähre 1991 bis 1994 von ihrer Umlageverpflichtung nach Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche befreit.
- (2) Für spätere Haushaltsjahre entscheidet die Generalsynode nach Artikel 26 der Verfassung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der beitretenden Kirchen, sofern diese nicht hinreichend im zu übernehmenden Schlüssel berücksichtigt ist.

Artikel 5

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche ist ermächtigt, für Gremien der Vereinigten Kirche, die keine Organe sind, aber auf gesetzlicher Grundlage beruhen, durch Beschluß die Zahl der aus den beitretenden Kirchen zu berufenden oder zu entsendenden Mitglieder festzulegen und diesen Mitgliedern Stimmrecht zu verleihen; solche Beschlüsse sind zu veröffentlichen und gelten längstens bis zum ersten Zusammentreten der 9. Generalsynode.

Artikel 6

- (1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Sie tritt mit den Artikeln 2 bis 5 am 31. März 1997 außer Kraft.
- (2) Sollte die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs der Vereinigten Kirche bis zum 31. Dezember 1991 wieder beitreten, gelten die Bestimmungen der Artikel 2 bis 6 dieser Verordnung auch für sie.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Kirchenleitung vom 27. Juni 1991 und den Beschluß der Bischofskonferenz vom 12. Juli 1991 vollzogen.

Wolfenbüttel, den 31. Juli 1991

Der Leitende Bischof Prof. Dr. Gerhard Müller

II. Beschaisse, Erklärungen und Verträge

Nr. 99 Beschluß betreffend die Aufnahme der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands.

Vom 31. Juli 1991.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat mit Zustimmung der Bischofskonferenz folgendes beschlossen:

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 als Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands aufgenommen. Die Verfassung der Vereinigten Kirche gilt auch für sie.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Kirchenleitung vom 27. Juni 1991 und den Beschluß der Bischofskonferenz vom 12. Juli 1991 vollzogen.

Wolfenbüttel, den 31. Juli 1991

Der Leitende Bischof

Prof. Dr. Gerhard Müller

Nr. 100 Mitteilung betreffend (unveröffentlichte)
Vereinbarung zur Gestaltung der Beziehungen zwischen den evangelisch-lutherischen
Landeskirchen in der DDR und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands vom 11. November / 16. Dezember 1988:

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 1991 beschlossen, daß die oben angeführte Vereinbarung mit der Aufnahme der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in die Vereinigte Kirche (1. Oktober 1991) gegenstandslos ist.

III. Mitteilungen

Nr. 101 Druckfehlerberichtigung

Das Ausgabedatum des Amtsblattes Bd. VI Stück 12 ist mit dem 31. Dezember 1991 ausgedruckt worden. Es muß heißen: 31. Dezember 1990. Für handschriftliche Änderung wären wir dankbar.

Nr. 102

Tabellen für Gehaltssätze und Ortszuschläge vom 1. Mai 1991 siehe letzte Seite

IV. Personalnachrichten

Lutherisches Kirchenamt

Oberkirchenrat Dr. Friedrich Hauschildt ist zum Studiendirektor des Predigerseminars der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover in Celle berufen worden. Er scheidet am 15. Juni 1991 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche aus und tritt seinen Dienst in Celle am 16. Juni 1991 an. Die Kirchenleitung hat Pfarrer Dr. Reinhard Brandt, Egloffstein/ Bayern, in der Sitzung vom 15. November 1990 mit Wirkung vom 16. Juli 1991 unter Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit zum Referenten im Lutherischen Kirchenamt berufen; er führt die Amtsbezeichnug Oberkirchenrat.

Nr. 102 Gehaltssätze und Ortszuschläge vom 1. Mai 1991

Anlage 1

Grundgehaltssätze ab 1. März 1991 (Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs-	Orts- zuschlag	• • . • . •						Dienstaltersstufe					· .					
gruppe	Tarifklåsse	ì1	, 2		-3 -	. 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	· 15	
A 1 A 2 A 3 A 4 A 5	. п	1397,51 1489,13 1541,10	1442,9 1537,5 1598,0	8 14 0 1 4 1	488,45 585,87 654,98	1533,92 1634,24 1711,92	1579,39 1682,61 1768,86	1512,35 1624,86 1730,98 1825,80 1870,98	1670,33 1779,35 1882,74	1715,80 1827,72 1939,68				,				
A 6 A 7 A 8		1761,87	1819,7	7 1	877,67	1935,57	1993,47		2109,27	2167,17	2227,04	2287,83	2348,62 2594,37					
A 9 A 10 A 11 A 12	Ic	2523,97	2273,0 2633,2	1 2 5 2	379,67 742,53	2486,33 2851,81	2592,99 2961,09	2699,65 3070,37	2806,31 3179,65	2912,97 3288,93	3019,63 3398,21	3126,29 3507,49	3232,95 3616,77	3339,61 3726,05	3446,27 3835,33			
A 13 A 14 A 15 A 16	Ib	3205,98 3614,75	3388,4 3815,3	2 3 3 4	570,86 015,91	3753,30 4216,49	3935,74 4417,07	4118,18 4617,65	4300,62 4818,23	4483,06 5018,81	4665,50 5219,39	4847,94 5419,97	5030,38 5620,55	5212,82 5821,13	5395,26 6021,71	4943,66 5577,70 6222,29 7033,41	6422,87	

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse			
B 1 B 2	Ib	6422,87 7617,59		
B 3 B 4 B 5 B 6 B 7 B 8 B 9 B 10 B 11	Ia	7969,73 8499,45 9107,18 9681,09 10239,33 10821,21 11543,68 13787,17 15052,44		

Anlage 2

Ortszuschlag ab 1 März 1991 (Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11	981,95	1138,59	1272,62
Ιb	B 1 und B 2 A 13 bis A 16	828,35	984,99	1119,02
Ιc	A 9 bis A 12	736,17	892,81	1026,84
II .	A 1 bis A 8	693,49	842,65	976,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 134,03 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.